

RS UVS Oberösterreich 1992/11/09 VwSen-100519/8/Weg/Ri

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.11.1992

Rechtssatz

Wird eine Anzeige beim Strafgericht nicht zurückgelegt, sondern von vornherein gar nicht erhoben, so kann auch die Rechtsfolge des Art. IV Abs. 2 des Verkehrsrecht-Anpassungsgesetzes 1971, nämlich die Unterbrechung der Verfolgungsverjährungsfrist für das Verwaltungsstrafverfahren, nicht eintreten. Stattgabe.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at